

# Leitlinien zum Kartellrecht / Compliance in Veranstaltungen des ITS Germany e.V.

## Vorbemerkungen zu ITS Germany e.V.

Der ITS Germany e.V. bekennt sich zu rechtmäßigem Handeln und richtet seine Vereinsarbeit strikt nach Vereinbarkeit mit deutschem und EU-Kartellrecht aus.

Der vorliegende Leitfaden definiert Leitlinien der Organe, Mitglieder und Mitarbeiter des ITS Germany e.V. zur Vermeidung von kartellrechtlich bedenklichem Verhalten.

Zu diesem Zweck enthält er u. a. Regelungen zu zulässigen und unzulässigen Themen von Verbandssitzungen, zu Verbandsempfehlungen und zur Durchführung von Sitzungen. Die Einhaltung dieser Regeln ist für alle an der Vereinsarbeit Mitwirkenden verbindlich und dient damit auch dem Schutz des Vereines und seiner Mitglieder.

Das Kartellrecht soll grundsätzlich alle Arbeiten von Beschränkungen des Wettbewerbs durch Unternehmen bekämpfen. In Deutschland ergibt sich das Kartellverbot aus § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Danach sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, verboten.

Zusätzlich gilt das EU-Kartellverbot, wenn die in § 1 GWB genannten Praktiken den Handel zwischen Mitgliedsstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind (Art. 101 Abs.1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)). Danach verbietet das Kartellrecht Vereinbarungen über Preise, Geschäftsbedingungen und andere kartellrechtlich relevanten Tatbestände.

Dies setzt keine ausdrücklichen, insbesondere keine schriftlichen Erklärungen voraus. Eine Vereinbarung kann auch durch sog. schlüssiges Verhalten getroffen werden. Neben der Vereinbarung verbietet das Kartellrecht aber auch sog. abgestimmte Verhaltensweisen der Unternehmen, die zu einem ähnlichen Ergebnis führen. Selbst der bloße Austausch bzw. bereits die einseitige Offenlegung von wettbewerblich relevanten Daten ist verboten, insbesondere wenn dies eine Koordinierung gegenüber der Marktgegenseite ermöglicht.

Diese Leitlinien können nicht der gesamten Komplexität des Kartellrechts gerecht werden. In Detailfragen kann es daher erforderlich sein, eine weitergehende rechtliche Bewertung vorzunehmen.

## Generelles zum Verhalten in Sitzungen

Es darf auf Vereinssitzungen nicht zu unzulässigen Beschlüssen, Absprachen, Gesprächen zu kartellrechtlich relevanten Themen kommen.

Wettbewerber dürfen im Rahmen von Vereinssitzungen grundsätzlich Informationen zu ihrem jeweiligen Themenkreis austauschen. Dazu zählen u.a. allgemeiner und geschäftsüblicher Kontakt (Besprechungen im Rahmen von entsprechenden Sitzungen, Verhandlungen legitimer Vereinbarungen, Projektsitzungen mit Lieferanten, Kunden und sonstigen Partnern).

Es muss jedoch stets sichergestellt werden, dass ein solcher Kontakt keine Themen beinhaltet, die zur Beeinträchtigung, Verhinderung, Verfälschung oder Ausschaltung des Wettbewerbs führen können. Deshalb ist es nicht erlaubt, insbesondere die folgenden Themen mit Wettbewerbern zu besprechen oder Vereinbarungen darüber zu treffen:

- Informationen oder Absprachen über Preise,
- Preisbestandteile, Rabatte, Preisstrategien und -kalkulationen sowie geplante Preisänderungen
- Liefer- und Zahlungskonditionen und sonstige vertragliche Regelungen aus Verträgen mit Kunden/Lieferanten, sofern letztere wettbewerbsrechtlich relevant sind
- Informationen über Unternehmensstrategien und gegenwärtiges oder künftiges Marktverhalten (sog. „Signalling“)
- Noch nicht rechtmäßig veröffentlichte Informationen über gegenwärtige Geschäftsentwicklungen oder Geschäftserwartungen (insb. Absatz-/Umsatzzahlen), selbst wenn diese keine Rückschlüsse auf die Marktstellung einzelner Produkte zulassen
- Informationen über Gewinne, Gewinnmargen, Marktanteile und geplante Investitionen, sofern diese nicht öffentlich sind
- Informationen über interne Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
- Informationen, die eine Koordinierung gegenüber der Marktgegenseite (Kunden, Lieferanten) ermöglichen, insbesondere mit Angeboten gegenüber Dritten
- Aufteilung von Märkten oder Bezugsquellen in räumlicher und personeller Hinsicht sowie ausdrückliches oder stillschweigendes Einverständnis über Boykotte und Liefer- oder Bezugssperren gegen bestimmte Unternehmen Forderungen von Kunden oder Lieferanten einschließlich der eigenen Reaktion hierauf bzw. die Reaktion der Wettbewerber.

## **Aufnahme und Ablehnung neuer Mitglieder:**

ITS Germany e.V.

- Ist grundsätzlich frei in seiner Entscheidung über neue Mitglieder.
- hat die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in seiner Satzung detailliert geregelt.
- wird einen bestehenden kartellrechtlichen Aufnahmeanspruch eines Unternehmens, das Mitglied werden will, respektieren.
- darf beitragswilligen Unternehmen, die die satzungsgemäßen Aufnahmekriterien nicht erfüllen, die Aufnahme in den Verein ITS Germany e.V. verweigern. Die Aufnahmeverweigerung darf aber nicht diskriminierend sein, so etwa wenn andere vergleichbare Unternehmen trotz Nichterfüllung der Aufnahmekriterien bereits aufgenommen worden sind.

## **Pressemitteilungen des ITS Germany e.V.**

ITS Germany e.V. stellt sicher, dass seine Pressemitteilungen keine Formulierungen beinhalten, die gewollt oder ungewollt auf Absprachen, gleichförmiges Verhalten oder entsprechende Empfehlungen des ITS Germany e.V. hindeuten.